

Berlin, den 9. Juli 2014

**EFET Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages
(BK6-14-044) vom 06.06.2014**

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchte im Folgenden den Entwurf aus Sicht der Stromhändler kommentieren. Dabei konzentrieren wir uns auf drei Hauptpunkte:

- Untersagung von Day-After-Nominierungen bzw. nachträglicher Fahrplanänderung mit Ausnahme von Fahrplannominierungen für erbrachte Minutenreserve in Anlage 3 des „Konsultationsentwurfs des Standardbilanzkreisvertrages“ (KSBKV)
- Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages gemäß Ziffer 20.2 des KSBKV
- Detaillierung von FC-PROD in energieträgerscharfe Erzeugungsprognosen und eine Detaillierung von FC-CONS in kundengruppenspezifische Verbrauchsprognosen

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die beschriebenen Änderungen gehen einseitig zu Lasten der Netznutzer als Bilanzkreisverantwortliche. EFET Deutschland kann nicht erkennen, dass die von den Netzbetreibern beantragten Neuregelungen auf einem vernünftigen Ausgleich der Interessen von Netzbetreibern und Netznutzern beruhen. Es entsteht der Eindruck, dass die Änderungen allein auf den Wünschen der Netzbetreiber beruhen und dass die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen bisher nicht ausreichend in Erwägung gezogen wurden. Im Übrigen ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagenen Anpassungen, das Ausgangsproblem einer betrügerischen Handlungsabsicht adäquat adressieren.

Leider gibt das Konsultationsdokument und der Internetauftritt der Bundesnetzagentur nur wenig Hintergrundinformationen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Bundesnetzagentur die Verbände (unter Beteiligung aller Stakeholder) bereits vorab zu den - gravierenden - Änderungen informiert und angehört hätte. Dann hätte die Branche gemeinsam Probleme und Lösungsmöglichkeiten erörtern können.

Die Regelung widerspricht dem energiewirtschaftlichen Ziel der StromNZV, einen effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Änderungen des Standardbilanzkreisvertrages führen zu einem unnötig zeitkritischen Bilanzkreisbewirtschaftungsprozess und machen bereits etablierte Prozesse und Geschäftsmodelle zunichte, ohne netzseitige Probleme zu lösen. Ein Mehrwert zur Sicherstellung eines zuverlässigen Systembetriebs ist bei den Änderungsvorschlägen weder erkennbar noch nachvollziehbar, da die ÜNB bereits über ausreichende Möglichkeiten bzw. Informationen verfügen, um einen eventuellen Missbrauch verhindern zu können. Insbesondere sind hier folgende Maßnahmen zu nennen:

- Ausgiebige Prüfung der Geschäftspartner vor Abschluss eines Bilanzkreisvertrages, ggf. Erhebung einer Sicherheitsleistung
- Abgleich des BIKO-MaBiS-Systems mit dem Fahrplanmanagementsystem des ÜNBs bezüglich vorliegender Aktivierung von Einspeisezählpunkten (EGS, SES, TES, DBA sowie die EEG-Zeitreihen).

Zum zweiten Punkt: Es sollte im auch zur Konsultation stehenden „Entwurf zur Änderung der Festlegung MaBiS“ in Betracht gezogen werden, die Zählpunktaktivierung der o.g. Zeitreihen frühestmöglich über den MaBiS-Prozess und nicht erst bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Liefermonats an den BIKO zu melden. Die Zählpunktaktivierung einer Bilanzkreissummenzeitreihe für Einspeisungen ist mit Beendigung des Anmeldeprozesses über den GPKE-Prozess grundsätzlich vor Belieferungsbeginn möglich. Eine Prüfung der Fahrpläne, welche eine FC-PROD-Spalte enthalten, wäre somit mit Versand der Fahrplananmeldung an den ÜNB möglich. Dieser könnte bei fehlender Aktivierung eines Einspeisezählpunktes über den MaBiS-Prozess den Fahrplan ablehnen.

B. Untersagung von Day-After-Nominierungen

Die Untersagung der nachträglichen Fahrplanänderung ist unverhältnismäßig. Eine Abschaffung ist nicht geeignet, Betrugsfälle zu verhindern, weil dann immer noch missbräuchliche Fahrpläne und Stromausspeisungen möglich sind, die erst nachträglich auffallen - wenn es zu spät ist.

Die Maßnahme ist im Übrigen auch nicht als mildestes Mittel geboten, weil den Netzbetreibern durch eine Prüfung der Kreditwürdigkeit (ggf. mit der Leistung einer Sicherheit) und ein verbessertes Monitoring deutlich wirksamere Mittel zur Verfügung stehen, welche die ganz große Mehrheit der rechtmäßig handelnden Bilanzkreisverantwortlichen nicht belastet.

Schließlich ist diese Maßnahme auch nicht angemessen. Es handelt sich bei dem kolportierten Anlass für die Neuregelung um einen Einzelfall. Angesichts der großen Bedeutung der nachträglichen Fahrplanänderungen, insbesondere für kleinere Marktteilnehmer, ist die vollständige Abschaffung unverhältnismäßig im engeren Sinne.

1. Auswirkungen

Das Day-After-Fahrplanmanagement wird von den BKV für zahlreiche Anwendungsfälle genutzt, ohne die eine flexible und praktikable Netznutzung nicht möglich ist. Die Untersagung einer Fahrplananmeldung am Folgetag würde viele etablierte Prozesse und Geschäftsmodelle nicht mehr möglich machen und die Komplexität der kurzfristigen Bilanzkreisbewirtschaftung und somit die Fehleranfälligkeit massiv erhöhen. Ein Großteil der von der Untersagung betroffenen Prozesse trägt zudem zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität bei. Betroffen wären unter anderem die folgenden Prozesse:

a) Abwicklung von Regelleistungsfahrplangeschäften

Erfolgt ein Abruf von MRL oder SRL erhält der BKV, dem das vom Abruf betroffene Kraftwerk zugeordnet ist einen Ausgleichsfahrplan im Rahmen der Day-After-Nominierung vom ÜNB geliefert.

b) Abwicklung von bilanzkreisübergreifenden Regelleistungspools

Betreiber von bilanzkreisübergreifenden Regelleistungspools erhalten im Rahmen des Day-After-Fahrplanprozesses einen Ausgleichsfahrplan vom ÜNB in ihren Bilanzkreis geliefert. Dieser Fahrplan muss Day-After vom Regelleistungspoolbetreiber aufgeteilt werden und an die vom Regelleistungsabruf betroffenen weiteren Bilanzkreise weitergereicht werden. Die geschaffene Ausnahmeregelung nach Anlage 3 Ziffer 1.5 KSBKV verhindert derzeit eine vollständige Abwicklung von Regelleistungspools.

Eine Regelung zum Umgang mit Fahrplanmeldungen im Rahmen von Redispatch- Maßnahmen fehlt vollständig und würde aktuell eine unmittelbare Fahrplanmeldung seitens des ÜNB notwendig machen.

c) Umgang mit Kraftwerksausfällen und Abwicklung von Ausfallreserveverträgen

Im Falle eines Kraftwerksausfalls resultiert aus der Notwendigkeit einer unmittelbaren Fahrplanmeldung auf Seiten des Kraftwerksbetreibers ein zusätzlicher paralleler Abwicklungsaufwand, welcher ihn in seiner Haupttätigkeit der Störungsbeseitigung und Ersatzbeschaffung einschränkt.

Zur Reduzierung des Preisrisikos und einer zusätzlichen zeitlichen Entlastung werden zwischen Kraftwerksbetreibern und Industriekunden in identischer Regelzone Ausfallreserveverträge geschlossen. Diese erhalten im Falle eines kurzfristigen Erzeugungs- oder Produktionsausfalls eine gesicherte Ersatzlieferung bzw. –abnahme. Der Anbieter des Ausfallreservevertrages beschafft die abgerufene Leistung kurzfristig entweder über eigene Erzeugungsanlagen oder über den Intradaymarkt. Die Lieferung des Ausfallreservefahrplans erfolgt über die Day-After-Nominierung. Sollte dieser abgeschafft werden, kann der Ausfallreservevertrag nur noch Marktteilnehmern angeboten werden, welche über ein 24/7-Fahrplanmanagement verfügen.

d) Abwicklung des Intradayhandels

Mit dem Positionspapier zur Bilanzkreisbewirtschaftung vom 16.09.2013 werden BKV auf ihre Prognose- und Bilanzkreisbewirtschaftungspflicht hingewiesen. Hierfür ist es erforderlich, an kurzfristigen Märkten, wie zum Beispiel dem ¼-h Intradayhandel der EPEX Spot teilzunehmen. Der Intradayhandel wird häufig aus Effizienzgründen in Handelsbilanzkreisen gebündelt, welche ausschließlich den Intradayhandel abwickeln. Somit werden hier im 24/7-Fahrplanmanagement lediglich Intradayhandelsgeschäfte und die Lieferung an die Zielbilanzkreise gemeldet, sowie die regelzonenübergreifende Lieferung sichergestellt. Die Gegenmeldung der Zielbilanzkreise (Hauptbilanzkreise, Kraftwerksbilanzkreise, Kundenbilanzkreise) erfolgt im Rahmen der Day-After-Nominierung. Diese etablierte Vorgehensweise vereinfacht den Intradayprozess und minimiert die Fehleranfälligkeit deutlich.

Können Marktteilnehmer die 24/7 Abwicklung nicht selbst gewährleisten, ist es aktuell über die Day-After-Nominierung möglich, die Bedienung dieser Märkte, analog dem vorgenannten Prozess, an einen Dienstleister zu vergeben.

Eine Realisierung des Intradayhandels als Dienstleistung für nur Day-Ahead tätige BKV wäre aufgrund der fehlenden Fahrplangegegenmeldungen außerhalb der Geschäftszeiten nicht mehr möglich bzw. zwingen diesen Marktteilnehmer zur zusätzlichen Abgabe des Fahrplanmanagements an einen 24/7 Dienstleister.

Mit der Abschaffung der Day-After-Nominierung wären die vorgenannten Instrumente zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung teilweise nicht mehr möglich bzw. mit einem erhöhten Transaktionsrisiko verbunden. Die erhöhte Zeitkritikalität führt zu einer größeren Fehleranfälligkeit des Prozesses, welche bis hin zum vollständigen Aussetzen des Handels, bei Fahrplanabweichungen oder nicht verfügbaren IT-Systemen, führen kann. Auch ein rudimentärer bilateraler Handel bei Teil- oder Vollaussfall von an der Abwicklungskette beteiligten IT-Systemen wäre nicht mehr umsetzbar. Der Intradayhandel wäre demnach nur noch möglich, wenn eine Parallelabwicklung des 24/7-Handels und des Fahrplanmanagements aller betroffenen Bilanzkreise sichergestellt und die IT-Infrastruktur aller Systeme hochverfügbar ausgelegt ist. Da durch die Vielzahl betroffener Bilanzkreise auch mehrere Systemgruppen und Marktteilnehmer involviert sind, führt dies zu einer erhöhten Verfügbarkeitsanforderung an weitaus mehr Systeme, Prozesse und Marktteilnehmer, als aktuell notwendig. Dies hat erhebliche personelle und infrastrukturelle Investitionskosten zur Folge, um die neuen, keinen Mehrwert bringenden Anforderungen abwickeln zu können. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden von den neuen Regelungen unverhältnismäßig stark belastet und sie erhöhen die Markteintrittsbarriere für neue Dienstleister und Marktakteure.

Fahrplanseitig besteht derzeit die Möglichkeit gegen jeden aktiven Bilanzkreis Intradayhandelsgeschäfte zu melden. Hier ist keine Unterscheidung in Day-Ahead- und Intraday-Bilanzkreise vorgesehen. Nach 6.1 des KSBKV wird jedoch zwischen Day-ahead und Intraday-BKV unterschieden, wobei für Day-ahead-BKV keine 24/7 Erreichbarkeit sichergestellt werden muss. Bereits im heutigen Intradayregime besteht ein häufiger Abstimmungsbedarf unter den Marktakteuren auf Grund von Fahrplananomalien. Die zur Konsultation stehenden Regelungen erfordern demnach eine detaillierte Kenntnis über jeden gültigen Bilanzkreis in Bezug auf die 24/7-Tätigkeit des BKVs. Dies wird im Tagesgeschäft dazu führen, dass vermehrt keine fristgerechten

Gegenmeldungen für Intradayfahrplangeschäfte vom Counterpart erfolgen und damit die Senkenregelung angewendet werden muss. Dies führt zur Unausgeglichenheit in den Bilanzkreisen und gefährdet damit die Systemstabilität.

Eine zukünftige Verkürzung der Gate-Closure-Time an den Börsen für den Intradayhandel, von aktuell 45 Minuten auf einen kürzeren Zeitraum vor Lieferung, würde mit Wegfall der Day-After-Nominierung die Fehleranfälligkeit weiter erhöhen.

e) Day-After Handel

Am Tag nach der Lieferung besteht für BKV die Möglichkeit ihre Bilanzkreisabweichungen, welche durch den frühzeitigen Erhalt von Messdaten über den GPKE-Prozess identifiziert werden können, mit anderen BKV, welche eine gegenläufige Bilanzkreisabweichung haben, glattzustellen. Dies minimiert die Ausgleichsenergieposition der BKV und somit das Bilanzkreisabrechnungsvolumen der ÜNB. Durch die minimierte Ausgleichsenergieposition wird eine Risikoreduzierung erzielt, welche sich in geringeren Risikoaufschlägen niederschlägt. Dieser Handel stellt ein etabliertes und rege genutztes Instrument dar, welches unbedingt zu erhalten ist.

Zur Wahrnehmung der ¼-h scharfen Bilanzkreisbewirtschaftungspflicht besteht neben der Beschaffung der ¼-h Struktur im Intradayhandel zukünftig die Möglichkeit die Residuallast über eine von der EPEX Spot durchgeführten Day-ahead ¼-h-Auktionierung zu beschaffen. Hier ist geplant, dass die Handelsergebnisse nach 15:00 Uhr übermittelt werden. Die fahrplanseitige Abwicklung dieser Handelsgeschäfte ist hierbei im Rahmen des Day-Ahead-Fahrplanmanagements nicht möglich und wird somit erst nach 18:00 Uhr über den Intraday-Fahrplanprozess bestätigt. BKV, welche ihre ¼-h Struktur über diesen Markt decken werden, würden gemäß Ziffer 6.1 des KSBKV auch unter die tägliche 24/7 Erreichbarkeitspflicht fallen.

2. Wirksamkeit in Hinblick auf die Zielsetzung

Laut ihrem Internetauftritt regiert die BNetzA darüber hinaus auf Fälle, „*bei denen das untertägige Handeln einzelner Bilanzkreisverantwortlicher ein potentielles Risiko für den zuverlässigen Systembetrieb darstellen könnte.*“ Diese Äußerung ist nicht nachvollziehbar. Um welche Art des Handeln geht es? Welchen Einfluss hierauf hat die Möglichkeit der nachträglichen Fahrplananpassung? Im Übrigen finden wir es nicht gerechtfertigt, solch gravierende Anpassungen im BK-Vertrag auf Basis der o.g. vagen Aussage zu basieren.

Klarzustellen ist, dass die Möglichkeit der nachträglichen Fahrplanänderung bzw. der Day-after Handel **in keiner Weise** den Anreiz nimmt, alles zu unternehmen, um die eigenen Ein- und Ausspeisungen im Gleichgewicht zu halten. Denn bei einem Ungleichgewicht drohen erhebliche Mehrkosten – sei es im Day-after-Handel oder bei der Ausgleichsenergieabrechnung. Ein Bilanzkreisverantwortlicher, dessen Bilanzkreis bei Gate Closure – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausgeglichen ist, droht eine wirtschaftliche Pönalisierung, entweder bei der Ausgleichsenergieabrechnung oder dem (wirtschaftlich gleichlaufenden) Day-after-Handel. Hieraus ergibt sich ein ausreichender Anreiz für jeden Bilanzkreisverantwortlichen, die Systembetrieb durch ein bestmögliche Bilanzierung zu unterstützen, auch weil ggf. ein Zuschlag auf den Ausgleichsenergiepreis (reBAP) erhoben wird (gemäß der Festlegung BK6-12-0249).

Im Übrigen sind letztendlich aber nicht die abgegebenen Fahrpläne der einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen einschließlich aller rein bilanziellen Handelsgeschäfte für die Systemstabilität ausschlaggebend, sondern nur die physischen Ein- und Auspeisungen in das Netz.

Sollte die Möglichkeit zur Nachmeldung von Fahrplangeschäften entfallen besteht entgegen den Erwartungen der BNetzA sogar im Gegenteil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Systemstabilität. Unserer Einschätzung nach werden sich bei den für viele BKV nicht umsetzbaren Anforderungen an das Fahrplanmanagement auch andere bislang im Intraday-Markt aktive Kraftwerksbetreiber vom kurzfristigen Geschäft zurückziehen, so dass diese Anlagen dann nicht mehr für den Systemausgleich zur Verfügung stehen. Der Regelleistungsbedarf dürfte damit eher zu- als abnehmen.

C. Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrags

Die unter 20.2 der KSBKV ausgewiesenen Gründe für die Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages berücksichtigen die Marktgegebenheiten sind zu starr und berücksichtigen nicht die Umstände, unter denen die Bilanzkreisabweichung zustande gekommen ist. Damit ist die Regelung eindeutig unverhältnismäßig: Es kann nicht sein, dass einem Bilanzkreisverantwortlichen **unabhängig davon, ob die Abweichung vermeidbar war und ohne Entscheidung der Bundesnetzagentur** in einem Aufsichtsverfahren gemäß Ziffer 11.4 wegen einer Gefährdung der Systemsicherheit der Bilanzkreisvertrag entzogen wird. Erst recht darf dies nicht innerhalb weniger Stunden (bis zum Beginn oder Ende des Folgetages) geschehen – schon gar nicht, ohne dass der Betroffene ausreichend Gelegenheit zum Gehör hat. Denn bei kurzzeitiger Kündigung droht hoher wirtschaftlicher Schaden und irreparable geschäftliche Nachteile.

Dabei ist zu bedenken ist, dass eine Kündigung des Bilanzkreisvertrages eine Verweigerung des Zugangs zu einer monopolistischen Infrastruktur darstellt. Dies schließt den betroffenen **kurz- und langfristig** von der Teilnahme am physischen Strommarkt aus. Damit liegt ein schwerer Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 S. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) vor.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn die Schwellenwerte der Ziffer 20.2 erreicht werden, keine konkrete Gefahr für die Betriebssicherheit des Netzes besteht. Denn natürlich steht dem Netzbetreiber über den Einsatz von Regelenergie und die anderen Maßnahmen des § 20 EnWG ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um die Systemsicherheit zu gewährleisten. Folglich sind derartig gravierende Maßnahmen gegen den einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen - anders als die Regelung insinuiert – nicht zur Gewährleistung der Systemsicherheit erforderlich und damit nicht energiewirtschaftlich gerechtfertigt.

Im Übrigen ist auch die Festlegung absoluter Mengengrenzen ungeeignet. Sie nehmen keinen Bezug auf die tatsächliche Höhe der installierten Leistung in den Bilanzkreisen. Vor allem BKV, welche über eine große Anzahl fluktuierender Erzeugung/Absatz verfügen, können eine Unterschreitung der dort genannten absoluten Werte des Bilanzkreisabrechnungssaldos, selbst bei vertragskonformer Bilanzkreisbewirtschaftung, nicht sicherstellen. Dies wird zum Beispiel durch den

Zeitversatz zwischen Live-Messwerten und nächster Handelsmöglichkeit, sowie den allgemeinen kurzfristigen Prognoseungenauigkeiten der Wettermodelle/Absatzprognosen bedingt und ist dadurch nicht vollständig zu verhindern. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung auf Grund der absoluten Grenzen stellt vor allem BKV mit großen Portfolien vor ein hohes, unvermeidbares Risiko, welches als wettbewerbsverzerrend zu werten ist.

Auch der bilanzkreistechnisch nicht regulierte Umgang mit an direktvermarkteten Anlagen durchgeführten Einspeisemanagementmaßnahmen führt zu Bilanzkreisabweichungen in einem nicht unerheblichen Maß. Diese würden nach den zur Konsultation stehenden Regeln mitunter eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben.

Durch die Wahl der absoluten Grenzen für eine außerordentliche Kündigung und den oben genannten Gründen der Unvermeidbarkeit, ist eine Verletzung dieser zumindest nicht unwahrscheinlich. Dadurch ist die außerordentliche Kündigungsfrist im Bilanzkreisvertrag für die Vertragsbeziehungen mit Kunden relevant und muss in die Vertragsgestaltung, z.B. zur Verhinderung von aus einem Bilanzkreisentzug resultierenden Regressansprüchen (unter Berücksichtigung von Ziffer 20.4), einfließen. Die hier genannte Kündigungsfrist von 0:00 Uhr des Folgetags, wird dabei ggü. dem Kunden zu nicht durchsetzbaren Vertragsgestaltungen führen, welches die Geschäftsbeziehungen aller Parteien stark belasten wird.

Eine mögliche Konsequenz aus dieser Regelung könnte die Aufspaltung eines großen Bilanzkreises in viele kleine abrechnungsrelevante Bilanzkreise zur Folge haben, da somit die absolute Abweichung eines Bilanzkreises minimiert wird. In Summe über das gesamte Marktgebiet würde dies für den ÜNB einen deutlichen Abwicklungsmehraufwand bedeuten.

Des Weiteren wird unter Ziffer 6.1. ergänzt, dass für Bilanzkreisverantwortliche (BKV), die ihre Bilanzkreise ausschließlich Day-Ahead bewirtschaften, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead-Fahrplananmeldezeiten ausreicht. Eine 24h Erreichbarkeit wäre lediglich sicherzustellen, sofern Intraday-Nominierungen, grenzüberschreitende Fahrplananmeldung oder Kraftwerkseinspeisungen > 10 MW in den Bilanzkreis gebucht werden.

D. Anpassung der Prozessbeschreibung „Fahrplanabwicklung in Deutschland“ (ESS)

Zum einen ist in der zur Konsultation stehenden Prozessbeschreibung zur „Fahrplanabwicklung in Deutschland“ (ESS) eine Detaillierung von FC-PROD in energieträgerscharfe Erzeugungsprognosen und eine Detaillierung von FC-CONS in kundengruppenspezifische Verbrauchsprognosen vorgesehen und zum anderen wird der BKV in Ziffer 5 der Anlage 3 des KSBKV dazu verpflichtet, einen verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis seiner Erzeugungs- bzw. Verbrauchsprognosen zu führen.

Die Anpassung der Prozessbeschreibung sieht vor, dass die Erzeugungsprognosen in zwanzig energieträgerscharfe FC-PROD-Zeitreihen und vier kundengruppenspezifische Verbrauchsprognosen aufgesplittet und, sofern dem Bilanzkreis eine entsprechende Erzeugungs-bzw. Absatzart zugeordnet ist, mit jeder Fahrplananmeldung dem ÜNB gemeldet werden. Eine solche Anpassung

würde eine wesentlich komplexere EDM- und Handelssystemabbildung bei den Lieferanten und BKV mit sich bringen und keinen erkennbaren Mehrwert bieten, da die ÜNB in naher Zukunft bereits über die Meldungen aus den Anforderungen des Energieinformationsnetzes verfügen. Aktuell werden Prognosen pro Bilanzkreis und Regelzone getrennt nach Absatz und Erzeugung im EDM-System berechnet und an das Handelssystem übergeben. Eine Aufspaltung der FC-PROD und FC-CONS-Zeitreihen würde eine Trennung der Prognosen sowohl im EDM-, als auch im Handelssystem bedeuten. Aus dieser Anpassung resultiert auch eine Zunahme der Fehleranfälligkeit, da die Prozessüberwachung nicht mehr für zwei, sondern für 24 Zeitreihen je Regelzone durchgeführt werden muss. Müssen aktuell im worst-case 8 Prognosezeitreihen überwacht werden, wären mit Änderung der ESS 96 Prognosezeitreihen im worst-case zu überwachen.

Einige unserer Mitgliedsunternehmen erstellen für die Intradayhandelsbilanzkreise aktuell bis zu 150 Fahrpläne pro Regelzone und Tag. Sollte sowohl der Day-After-Nominierungsprozess, als auch die Anpassungen im ESS-Dokument umgesetzt werden, müssten neben den zu matchenden Fahrplangeschäften alle zehn Minuten die vorgenannten 96 Prognosezeitreihen überprüft werden! Hierfür ist die aktuelle Applikationslandschaft nicht ausgelegt. Eine Implementierung würde einen enormen Investitions- und Personalmehraufwand bedeuten.

Die Änderungen in Ziffer 5 der Anlage 3, einen verteilnetzbetreiberscharfen Nachweis der Erzeugungs- und Verbrauchsprognosen zu führen stellt auch eine sehr aufwendig umsetzbare Anforderung dar. Aktuell ist es aus den Marktprozessen ausreichend eine regelzonenscharfe Prognose vorzuhalten. Der verteilnetzbetreiberscharfe Nachweis würde für das Tagesgeschäft der Prognose einen enormen Mehraufwand bedeuten, da auch hier die vorzuhaltenden Zeitreihen im worst-case nahezu vertausendfacht werden.

E. Fazit

Es ist fraglich, ob die rechtliche Grundlage für einen Antrag auf Vertragsanpassung durch die ÜNB gegeben ist. Zur ausreichenden Beurteilung des Sachverhalts sind weitere, detaillierte Informationen zu veröffentlichen. Nach aktueller Schilderung des Sachverhalts, sieht EFET Deutschland die vorgeschlagenen Änderungen als unverhältnismäßig an, da weder die Sicherstellung der Systemstabilität verbessert noch das Missbrauchspotential vollständig unterbunden wird.

Die entstehenden hohen strukturellen und personellen Kosten der BKV stehen in keinem Verhältnis zu dem abzuwendenden Schaden, der durch Fehlverhalten einzelner BKV droht. Dessen Abwehr kann bereits wesentlich effizienter durch eingehendere Geschäftspartner-Prüfung durch die ÜNB und zeitnahe Systemabgleich zwischen Fahrplanmanagement- und MaBiSSystem erfolgen.

Die zur Konsultation stehenden Regelungen zur Untersagung der Day-After-Nominierung führen zu wesentlich zeitkritischeren Prozessen und behindern eine Konzentration der energiewirtschaftlichen Tätigkeiten auf die wesentliche Aufgabe des physischen Ausgleichs von Eigen- und Kunden-Portfolien. Das Transaktionsrisiko und die Fehleranfälligkeit im Fahrplanmeldeprozess und des Handels werden erhöht und die Dienstleistungserbringung, insbesondere in Bezug auf den Intradayhandel, wird massiv erschwert. Dies geht zu Lasten einer vertragskonformen

Bilanzkreisbewirtschaftung der BKV und steht damit in starkem Gegensatz zum am 16.09.2013 veröffentlichten Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Klarstellung der Bilanzkreisbewirtschaftungspflichten. Eher wird hierdurch eine Verschlechterung der Systemstabilität herbeigeführt. Die geplanten Regelungen beeinflussen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen und schaffen zusätzliche Markteintrittsbarrieren.

Auch zukünftige Marktmechanismen, wie etwa der ¼-h-Day-Ahead-Auktion oder eine Verkürzung der Gate-Closure-Time im Intradayhandel, werden hierdurch gehemmt. Die Änderungen der außerordentlichen Kündigungsrechte seitens der ÜNB führen zu einer wettbewerbsverzerrenden Benachteiligung großer Bilanzkreise und berücksichtigen nicht ausreichend die netzbetreiberseitigen Eingriffe in die Bilanzkreisbewirtschaftung.

Eine Auftrennung der FC-PROD und FC-CONS Zeitreihen in eine feinere Granularität, erhöht ebenfalls unnötig die Systemkomplexität auf Seiten der BKV. Diese Informationen liegen den ÜNB bereits durch die MaBiS-Bilanzierung, sowie umfassenden Meldepflichten im Rahmen des Energieinformationsnetzes vor; eine weitere zusätzliche Meldepflicht hält EFET Deutschland für nicht sachgerecht.

EFET Deutschland hofft, dass die Bundesnetzagentur vor dem endgültigen Erlass der Festlegung einer zweiten Konsultationsrunde initiiert, da die materiellen Bedenken seitens der Bilanzkreisverantwortlichen aus Sicht von EFET Deutschland sehr gravierend sind.

Für Rückfragen und Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org